



Hamburg, 10. April 2015

Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes: Stellungnahme von **autismus** Deutschland e.V. zur „Großen Lösung“ betreffend die 6. Sitzung der Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz am 20.01.2015 (zwecks Veröffentlichung im Abschlussbericht)

Bisher wurde von **autismus** Deutschland e.V. die Auffassung vertreten, dass eine Zuordnung von Kindern und Jugendlichen mit Autismus-Spektrum-Störungen - da zumeist eine so genannte „Mehrfachbehinderung“ vorliegt - zum SGB XII vorzunehmen sei.

Eine einheitliche Zuordnung aller Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen zum SGB VIII ist überlegenswert. Dies darf aber nicht zu einer Verschlechterung oder auch Vermischung von fachlichen Standards führen. Die Standards der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII müssen auch in Zukunft bei einer Leistungserbringung durch die Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) gewahrt bleiben.

1.
Fachlichkeit

Die Kinder- und Jugendhilfe muss in zwei getrennte Fachabteilungen untergliedert sein:

- Eine Abteilung für besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen
- Eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Diese Anforderung müsste bei der Option 3 a) gewährleistet sein, wonach der bisherige § 35 a SGB VIII um Leistungen für junge Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung erweitert werden würde.

Es darf keine fachliche Vermischung von Hilfen zur Erziehung mit der Eingliederungshilfe geben. In der Praxis kommt es leider häufig vor, dass Eingliederungshilfebedarfe nach § 35 a SGB VIII unzutreffend mit anderen Hilfeformen vermengt werden, zum Beispiel mit einer sozialpädagogischen Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

Die Option 3 b) wird daher abgelehnt, da nach Auffassung von **autismus** Deutschland e.V. die behinderungsbedingten und erzieherischen Bedarfe inhaltlich und fachlich voneinander getrennt werden müssen.

Konto-Nr. 1255 122 150 Hamburger Sparkasse BLZ 200 505 50
BIC-Code: HASPDEHH IBAN-Code: DE47200505501255122150
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter VR 12766
USt-ID-Nr.: DE 118715384

2.

Eingliederungshilfeverordnung

Autismus-Spektrum-Störungen sind weder allein den seelischen, körperlichen oder geistigen Behinderungen zuzurechnen. Das Konzept der „Mehrfachbehinderung“ ist entwickelt worden, um die Zuordnungsproblematik nach der EingliederungshilfeVO zu umschreiben und eine Lösungsmöglichkeit darzustellen. Genau genommen sind Autismus-Spektrum-Störungen aber eine Behinderung sui generis. Dies muss in einer Neufassung der EingliederungshilfeVO anerkannt werden. Immerhin beträgt die Häufigkeit von Autismus-Spektrum-Störungen bis ein Prozent der Bevölkerung.

3.

Alterstichtag

Ein Altersstichtag für den Übergang von der Jugendhilfe auf die Sozialhilfe muss eindeutig und für alle Fälle gleich verbindlich geregelt werden, so dass keine neuen Unschärfen bei der Zuständigkeit entstehen.

Der Altersstichtag sollte mit Erreichen der Volljährigkeit bei 18 Jahren liegen. Ein Altersstichtag von 21 Jahren ist nur akzeptabel, wenn es nicht zu einer Verschlechterung bei der Kostenheranziehung kommt (siehe die folgende Ziff. 4).

4.

Kostenheranziehung und Datenlage

a)

Bei den Minderjährigen sind nach den Erfahrungen von **autismus** Deutschland e.V. keine validen bzw. vergleichenden Daten bekannt, inwiefern die Kostenheranziehung der Eltern im Rahmen des SGB XII in tatsächlicher Höhe unterschiedlich ist zur Kostenheranziehung im Rahmen des SGB VIII.

Bei (teil- und vollstationären) Eingliederungshilfemaßnahmen im Rahmen der Sozialhilfe ist die Heranziehung auf die häusliche Ersparnis beschränkt, sofern einer der Tatbestände des § 92 Abs. 2 SGB XII erfüllt ist; wohingegen im Kinder- und Jugendhilferecht bei teil- und vollstationären Maßnahmen ein pauschaler Kostenbeitrag gemäß Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII erhoben wird.

b)

Unsystematisch ist allerdings die Kostenheranziehung bei den jungen Volljährigen:

Bei teil- und vollstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für junge Volljährige werden die Eltern zu einem Kostenbeitrag herangezogen (maximal bis zur Einkommensgruppe 13 der Anlage zur Kostenbeitragsverordnung zu § 94 Abs. 5 SGB VIII, bei vollstationären Maßnahmen derzeit also bis € 725,00 monatlich). Es handelt sich um Eltern junger volljähriger Menschen mit Asperger-Syndrom, bei denen eine teil- oder vollstationäre Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als Fortsetzungshilfe gemäß § 41 SGB VIII über das 18. Lebensjahr hinaus weiter gewährt wird.

Demgegenüber haben sich Eltern von volljährigen Menschen mit Autismus im Rahmen der Sozialhilfe mit höchstens € 54,97 zu beteiligen, vgl. § 94 Abs. 2 SGB XII.

Die unterschiedliche Höhe der Kostenbeiträge ist nicht gerechtfertigt.

5.

Fragen zur Handlungsoption 3 b)

Falls die Handlungsoption 3 b) mehrheitsfähig werden sollte, wären aus Sicht von **autismus** Deutschland e.V. zwei Punkte als wesentlich zu bedenken:

a)

Inwieweit kann ein neuer Tatbestand „Hilfen zur Entwicklung und Teilhabe“ gesetzgeberisch mit § 17 Abs. 1 Satz 1 SGB IX harmonisiert werden, wonach Leistungen zur Teilhabe als Persönliches Budget erbracht werden können, somit auch Leistungen nach § 35 a SGB VIII; andere Leistungen hingegen nicht, so wie bisher die Hilfen zur Erziehung nach dem SGB VIII ?

Wie soll künftig die Differenzierung bei der Anspruchsberechtigung getroffen werden? Oder soll § 17 SGB IX materiell verändert werden?

b)

Aus Sicht der Eltern von Kindern mit Autismus ist es außerordentlich wichtig, dass bei Belastungen im Erziehungssystem Ursache und Wirkung nicht vertauscht werden. Autismus ist eine angeborene Behinderung. Das mitunter herausfordernde Verhalten der Kinder kann bei allen Familien infolge der Behinderung zu erheblichen Belastungen führen und darf nicht mit Erziehungsunfähigkeit der Eltern verwechselt werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendämter nicht in übergriffiger Weise das Familiensystem von Eltern mit autistischen Kindern ausforschen und eine unangemessene Mitwirkung erwarten. Das ist eine Anforderung an die Fachlichkeit !

autismus Deutschland e.V.



Maria Kaminski (Vorsitzende)